

AfD - Kreisverbandsvorstand Mansfeld Südharz, Sangerhäuser Straße 11, 06295 Lutherstadt Eisleben

"Alternative für Deutschland" (AfD) Satzung des AfD- Kreisverband Mansfeld-Südharz

§ 1 Zweck

Der AfD-Kreisverband Mansfeld Südharz ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 2 (1) der Landessatzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, welche auf die politische Willensbildung in ihrem Tätigkeitsgebiet Einfluss nehmen will, insb. durch gewählte Repräsentanten in Kommunal- und Gemeindevertretungen.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiete

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland, Kurzbezeichnung AfD mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Kreisverband Mansfeld Südharz, gemäß der Bundessatzung. Der Kreisverband ist berechtigt sich ein Logo zu geben und zu führen.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes entspricht immer den politischen Grenzen des Landkreis Mansfeld Südharz.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht immer dem Kalenderjahr.

§ 3 Gliederung

- (1) Durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes können Ortsgruppen gegründet werden.
- (2) Eine Gründung einer Ortsgruppe kann für das Gebiet einer Stadt, eines Stadtteiles, einer Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 (sieben) Mitglieder ihren Wohnsitz haben und diese die Gründung einer Ortsgruppe anstreben und die Gründung der strategischen Ausrichtung des KV dienlich ist. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.
- (3) Jede Ortsgruppe muss einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden haben. Ist das Amt des Vorsitzenden vakant und wird nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen durch Wahl in der Ortsgruppe neu besetzt, löste sich die Ortsgruppe mit Ende der 8-Wochen-Frist automatische auf.

Die Mitglieder der Ortsgruppe können durch Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen. Die Ortsgruppen haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche durch den Kreisverbandsvorstand zu billigen und bestätigen ist.

(4) Der Ortsgruppe gehören Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Ortsgruppe ihren Wohnsitz haben.

Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen. Im Falle einer derartigen Ausnahe gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung.



AfD - Kreisverbandsvorstand Mansfeld Südharz, Sangerhäuser Straße 11, 06295 Lutherstadt Eisleben

Eine Aufhebung eines entsprechenden Ausnahmebeschlusses ist nur möglich, wenn der Kreisverbandsvorstand dieses beschließt und die abgebende und die aufnehmende Ortsgruppe dem Beschluss zustimmen.

(5) Der Kreisverbandvorstand kann die Auflösung einer Ortsgruppe beschließen, wenn die Ortsgruppe weniger als 4 Mitglieder hat oder länger als 30 Monate keine Neuwahl des Ortsgruppenvorstandes erfolgt ist.

Ebenso kann jede Ortsgruppe des Kreisverbandes durch den Kreisverbandsvorstand aufgelöst werden, wenn der Kreisverbandsvorstand darin organisatorischen, parteipolitische bzw. wahltaktische Erfordernisse sowie Vorteile sieht und der Entscheidung parteistrategische Erwägungen zugrunde liegen.

(6) Durch zusätzlichen Beschluss des Kreisverbandsvorstandes können die Ortsgruppen auch Gebietsverbände im Sinne von § 2 Abs. 2 der Landessatzung sein.

§ 4 Rechtsform

Der Kreisverband Mansfeld Südharz ist eine nicht rechtsfähige Parteigliederung der AfD LSA entsprechend Art.21 Grundgesetz (GG) i.V. mit §2 Abs.2 Nr.1 des Vereinsgesetz (VereinsG) sowie § 7 des Parteiengesetz (PartG)

§ 5 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung, einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung § 2 als Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mansfeld-Südharz wird mit der Aufnahme durch den Kreisverbandsvorstand des Kreisverbandes Mansfeld Südharz erworben, sofern der Bewerber in dessen Wirkungsbereich seinen Wohnsitz hat. Ergänzend gilt § 4 Abs. 4 Bundessatzung.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds vom Landesvorstand zugelassen werden.
- (3) Über Ausnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung nach dem Beschluss der Aufnahme.



AfD - Kreisverbandsvorstand Mansfeld Südharz, Sangerhäuser Straße 11, 06295 Lutherstadt Eisleben

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung.
- (3) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Beitragszahlung nach den Vorgaben der jeweils gültigen Beitragsordnung. Mandatsträger sind zusätzlich verpflichtet, eine Mandatsträgerabgabe entsprechend gültiger Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe der Mandatsträgerabgabe richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gilt die Bundessatzung § 6

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit nachweislichen Schaden zu, kann der Kreisverbandsvorstand Ordnungsmaßnahmen nach § 8 der Landessatzung vornehmen bzw. beantragen.
- (2) Vor Beschlussfassung des Kreisverbandsvorstandes zur Einleitung von Ordnungsmaßnahmen, ist das betroffene Mitglied durch den Kreisverbandsvorstand zur Sachlage und zu seiner Verteidigung anzuhören.

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- 1. der Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag
- 2. der Kreisverbandsvorstand
- 3. Kassenprüfer / Revisoren

§ 11 Die Kreismitgliederversammlung / der Kreisparteitag

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie ist vom Kreisvorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Kreisverbandes erfordern, als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn 15 % der Kreisverbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand beantragt.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung/Kreisparteitag wird vom Verbandsvorstandsvorsitzenden, im festgestellten Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter zur Tagesordnung mit Anträgen einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder kann einem zu wählenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- (3) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes.



AfD - Kreisverbandsvorstand Mansfeld Südharz, Sangerhäuser Straße 11, 06295 Lutherstadt Eisleben

Der Kreismitgliederversammlung obliegt vor allem die Beschlussfassung über

- a) Rechenschaft-/Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsbericht
- b) Entlastung des Verbandsvorstandes
- c) Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer
- d) Beschwerden im Rahmen von Mitgliederausschlüssen
- e) Haushaltsplanvoranschläge
- f) Beiträge, Umlagen, Mahngebühren
- i) Antrag zur Auflösung des Verbandes

Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über das

Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung, welche alle zwei Jahre als Kreisparteitag durchzuführen ist, führt die turnusmäßige Wahl des Kreisverbandsvorstandes durch. Nachwahlen von auf eventuell vakant gewordene Posten des Kreisverbandsvorstandes könnten in jeder Kreismitgliederversammlung, durch Wahl bzw. Kooptierung nachbesetzt werden. Mitglieder, die durch Kooptierung in den Vorstand eingeführt werden, sind in der nächsten ordentlichen Kreismitgliederversammlung durch die Mitgliederschaft bestätigen zu lassen.

Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, lediglich bei Beschlüssen über die Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.

Zur Berechnung der 1/3 Mitglieder-Quote ist der Mitgliederbestand des Januars des Jahres, in welchen die Kreismitgliederversammlung zu diesen Beschlüssen durchgeführt wird, als Berechnungsgrundlage zu verwenden.

(5) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und im zweiten Jahr als Kreisparteitag statt. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisverbandsvorstand durch den Verbandsvorsitzenden, im festgestellten Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit, mit einer Frist von 21 Tagen an die Mitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitgliedern ohne E-Mail-Postfach ist die Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit gleicher Fristsetzung in schriftlicher Form postalisch zuzustellen.

- (6) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch:
- a) Mindestens 15 % aller Mitglieder des Kreisverbandes
- b) Beschluss des Kreisverbands-/Landesvorstandes.

Zur Berechnung der 15 % Mitglieder-Quote ist der Mitgliederbestand des Januars des Jahres, in welchen die schriftliche Beantragung eines außerordentlichen Kreisparteitages erfolgt, als Berechnungsgrundlage zu verwenden.



AfD - Kreisverbandsvorstand Mansfeld Südharz, Sangerhäuser Straße 11, 06295 Lutherstadt Eisleben

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, kann in nachweislich besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit der Fälle ist von der Kreismitgliederversammlung festzustellen.

- (7) Alle Wahlen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz, werden jeweils nach der AfD-Bundes-Wahlordnung vom 01. Februar 2015 sowie entsprechend den z.Z. gültigen Änderungen durchgeführt.
- (8) Eine Protokollführung für Kreismitgliederversammlungen und Kreisparteitage ist verpflichtend. Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, sowie die Beschlüsse im Wortlaut und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

Auf Verlangen müssen persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als gesonderte Anlage beigefügt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinem persönlichen Interesse berührt ist.

Die Protokolle müssen vom Tagungspräsidium und dem Protokollführenden unterzeichnet und binnen vier Wochen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Protokolle werden den Mitgliedern per E-Mail zugestellt. Mitgliedern ohne E-Mail-Postfach werden die Protokolle mit gleicher Fristsetzung in schriftlicher Form postalisch zugestellt.

§ 12 Der Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Verbandsvorstandsvorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Verbandsvorstandsvorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Verbandsvorstandsvorsitzenden
- d) dem Schatzmeister /Kassierer
- e) den Beisitzern, deren Verantwortungsbereiche werden vom Verbandsvorstand festgelegt

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag jeweils direkt vor den Wahlgängen zum Verbandsvorstand, mit einfacher Mehrheit. Jede Ortsgruppe sollte im Verbandsvorstand vertreten sein. Dementsprechend ist die Zahl der Beisitzer anzupassen.

- (2) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die den Kreisverband Mansfeld-Südharz sowie das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes betreffend, im Sinne und auf Grundlage der gefassten Beschlüsse der Kreismitgliederversammlungen bzw. des Kreisparteitages. Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand wird mindestens nach jedem 2. Kalenderjahr gewählt Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter vertreten den Kreisverbandsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es wird Alleinvertretungsberechtigung erteilt.



AfD - Kreisverbandsvorstand Mansfeld Südharz, Sangerhäuser Straße 11, 06295 Lutherstadt Eisleben

Ebenso besteht die Möglichkeit, bei einem Verzicht auf die Vertretungsvollmacht nach § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB, dass zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) aus der Mitte des Vorstandes gebildet wird. Die Mitglieder des Präsidiums würden dann vom gewählten Kreisverbandsvorstand gewählt werden.

(4) Der Kreisverbandsvorstand tagt parteiöffentlich mindestens einmal vierteljährlich. Er wird vom Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail, mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristig erfolget

§ 13 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übri gen nicht berührt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art sowie Änderungen selbst zu beschließen und unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über entsprechende Satzungsänderungen zu informieren.
- (3) Die Satzung ist mit Beschluss durch die Gründungsversammlung der Alternative für Deutschland Kreisverband Mansfeld-Südharz am 23.08.2013 in Kraft getreten. Die Neufassung der Satzung wurde am 02.11.2024 durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Satzung in der geänderten Form gültig und für den gesamten AfD - Kreisverband Mansfeld-Südharz verbindlich.

Vorsitzender 1.stellvert. Vorsitzender 2.stellvert. Vorsitzender Protokollführer/in

René Meiß Andreas Dümmler Reiner Kretschmann Steffi Ziervogel-Sommer